

RIW-Aktuell

Vereinigung der Präsidenten der obersten Gerichte der Europäischen Union gegründet – Wahl des Präsidenten des BGH zum Vizepräsident

Am 8. 3. 2004 wurde in Paris die Vereinigung der Präsidenten der obersten Gerichte der Europäischen Union gegründet. Aufgabe dieses Netzwerkes der Chefs der obersten ordentlichen Gerichtsbarkeiten in der Union ist es, den Gedanken- und Erfahrungsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen den ordentlichen Gerichten in der Europäischen Union zu organisieren und zu verstärken. In Zukunft wird die Dritte Gewalt in Europa mit einer Stimme ihre Belange und Interessen gegenüber den europäischen Institutionen und den Mitgliedstaaten vertreten. Zum ersten Präsidenten der Vereinigung wurde der Präsident des obersten französischen Gerichts gewählt, zum Vizepräsident der Präsident des Bundesgerichtshofes, Professor *Dr. Hirsch*.

(Quelle: Pressemitteilung des BGH Nr. 32/2004 vom 16. 3. 2004)

Neue Bücher

Eccher, Bernhard / Schurr, Francesco A., u. a.: **Neuerungen im italienischen Schuld-, Gesellschafts-, Handelsvertreter- und Anwaltsrecht.** Jahrbuch für Italienisches Recht, Bd. 15/16. – Heidelberg: C. F. Müller. 2003. XIII, 524 S. – Geb. € 121,–

Schmidt-Kessel, Martin: **Standards vertraglicher Haftung nach englischem Recht.** Limits of Frustration. Arbeiten zur Rechtsvergleichung, Bd. 206. – Baden-Baden: Nomos. 2003. 533 S. – Br. € 79,–

Hohmann, Harald: **Angemessene Außenhandelsfreiheit im Vergleich.** Die Rechtspraxis der USA, Deutschlands (inklusive der EG) und Japans zum Außenhandel und ihre Konstitutionalisierung. – Tübingen: Mohr (Siebeck). 2002. XXV, 611 S. – € 119,–

Harald Hohmann hat sich im letzten Jahr einen Namen gemacht als Herausgeber eines der beiden neuen Großkommentare zum Außenwirtschaftsrecht (*Hohmann/Klaus John* [Hrsg.], Ausführrecht, 2002; besprochen von *Mankowski*, RIW 6/2002, II/VI). Nun kommt sein nächstes großes Werk auf den Markt. Es handelt sich um seine Frankfurter Habilitationsschrift. Nachdem Außenwirtschaftsrecht und Außenwirtschaftsverkehr für deutsche Öffentlichrechtler lange Zeit keine echten Themen waren, ist dies nun schon die zweite Habilitationsschrift binnen weniger Jahre, welche sich der Außenwirtschaftsfreiheit zuwendet (zuvor *Epping*, Die Außenwirtschaftsfreiheit, 1998; besprochen von *Mankowski*, RIW 3/1999, VI f. = EWS 2/1999, V f.). Habilitationsschriften erheben immer einen hohen theoretisch-dogmatischen Anspruch. Diesem Anspruch wird *Hohmanns* Werk gerecht. Es kombiniert deutsche Grundrechtsdogmatik mit der frischen Farbe eines rechtsvergleichenden Ansatzes. Rechtsvergleichung ist im öffentlichen Recht immer noch bei weitem die Ausnahme und nicht die Regel. Schon von daher verdient das Werk Lob für seinen methodischen Mut. Glücklicherweise hält es sich anfangs auch nicht damit auf, „Recht“, „Freiheit“ und „angemessen“ definieren zu wollen (wie es *Tofall*, FAZ Nr. 196 vom 25. 8. 2003, S. 10, in einer kritischen Rezension ansinnt). Solche fundamentalrechtsphilosophischen Fragestellungen liegen ihm sehr zu meiner Freude und Erleichterung fern.

Entscheidungsverzeichnis

| Gerichte/Behörden | Datum | Akt.-Z. | Seite |
|----------------------------------|--------------|--------------------------------|-------|
| EuGH | 26. 6. 2003 | Rs. C-305/01 | 307 |
| | 2. 10. 2003 | Rs. C-147/01 | 313 |
| | 13. 11. 2003 | Rs. C-209/01 | 317 |
| | | Rs. C-42/02 | 320 |
| | 9. 12. 2003 | Rs. C-116/02 | 289 |
| | 6. 1. 2004 | verb. Rs. C-2/01 P u. C-3/01 P | 292 |
| | 12. 2. 2004 | Rs. C-337/01 | 320 |
| Bundesgerichtshof | 16. 12. 2003 | XI ZR 474/02 | 300 |
| Oberlandesgericht Koblenz | 16. 10. 2003 | 7 U 87/00 | 302 |
| Bundesfinanzhof | 22. 7. 2003 | (EuGH Rs. C-403/03) | 320 |

Vielmehr beschreibt das Werk einleitend jeweils fünf außenhandelsbezogene Freiheits- und Beschränkungsinteressen. Danach errichtet es seinen Bezugsrahmen. Er spannt sich außerrechtlich von den ökonomischen über die politischen bis zu den soziokulturellen Einflussfaktoren. Der rechtliche Rahmen beginnt beim Völkerrecht mit Schwerpunkten auf Abkommen über spezifische Gemeinwohlbelange (z. B. Nonproliferation oder Ökologie) und auf nicht verbindlichen, aber beachteten Regimes wie CoCom und dem Wassenaar Agreement. Danach kommen die zentralen Abschnitte über die von *Hohmann* so genannten binnenrechtlichen Einflussfaktoren (der Rezensent würde statt „binnenrechtlich“, „internrechtlich“ oder „nationalrechtlich“ bevorzugen), gegliedert nach USA, Deutschland/EU und Japan. Diese Abschnitte nehmen allein 160 Seiten ein. Sie sind ein detaillierter Rundgang durch die jeweiligen außenwirtschaftsrechtlichen Instrumente und deren Zwecke samt Verfahren. *Hohmann* hat sich der Mühe unterzogen, die Untergliederungen parallel zu gestalten. Dies ist nicht l'art pour l'art, sondern erleichtert Überblick wie Vergleichung sehr.

Die große Auseinandersetzung erfolgt dann mit dem jeweiligen Verfassungsrecht. Verfassungsinhalte wie Verfassungsverständnis sind in den drei untersuchten Rechtsräumen jeweils unterschiedlich. Wieder werden alle drei Abschnitte, so weit wie irgend möglich, parallel gegliedert. Historische Entwicklung und heutige verfassungsrechtliche Praxis lauten jeweils die Punkte der ersten Untergliederungsebene. Hier zeigen sich bei der historischen Entwicklung die unterschiedlichen Traditionen sehr deutlich. Dies gilt insbesondere für das japanische Recht. Geschichtlich verlief die Entwicklung keineswegs gleichzeitig und speist sich aus ganz divergenten Quellen. Die heutige verfassungsrechtliche Praxis untersucht *Hohmann* jeweils an Hand folgender Unterpunkte: grenzüberschreitende Handelsfreiheit; Eigentumschutz für Investitionen und Vertrauensschutz; grenzüberschreitende Kommunikation und Recht auf Information; prozedurale Rechte und gerichtliche Kontrolle; Gewaltenteilung und Rechtsstaat; Grundrechtsbeschränkungen (Verfassungsschranken und political question). Diese Untergliederung erweist sich als außerordentlich leistungsfähig. 30 Seiten Schlussfolgerungen runden das Werk ab. Sie ziehen Lehren aus der Rechtsvergleichung (insb. S. 527–529: Betrachten der Weltwirtschaft insgesamt, nicht des einzelnen Staates nach Art der amerikanischen foreign availability-Doktrin; Begrenzung von Verwendungskontrollen auf negativ gelistete Dual Use-Güter nach japanischem Vorbild als Transparenzsteuerung; Waffenexport erst dann, wenn Nachweis einer

(Fortsetzung auf S. IV)